

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0069 - 0075, DOK 403/017-BSG

Wartezeitregelung nach §§ 633, 635 RVO i.V.m. entsprechender Satzungsbestimmung bei den LBGen - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 16/83

Wartezeitregelung nach §§ 633, 635 RVO i.V.m. entsprechender Satzungsbestimmung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 16/83 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.06.1982 - L 3 U 193/81 - vgl. HV-INFO 5/1983, S. 29-31)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 16/83 - den Erstattungsanspruch der AOK an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Aufwendungen, die die AOK der unfallversicherten Ehefrau (Arbeitsunfall im landwirtschaftlichen Betrieb des Sohnes) ihres versicherten K. erbracht hat, als begründet angesehen. Die Satzungsvorschrift, nach der die Beklagte (landwirtschaftliche BG) Leistungen habe verweigern können, sei nichtig. Diese Vorschrift überschreite die Ermächtigung des § 633 RVO. Danach könne die Satzung für bestimmte Personen bestimmen, daß sie erst nach dem Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall Anspruch auf Heilbehandlung und Berufshilfe hätten, "wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind". Personen, für die ein Krankenversicherter Anspruch auf Familienhilfe (§ 205 RVO) habe, seien zwar nach dem Sprachgebrauch der RVO nicht "versichert". Nach dem Sinn des § 633 RVO dürfe aber die Karenzzeit von 13 Wochen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen gehen, die für den Unfall Versicherungsleistung erbracht hätten. Hierbei könne es nicht darauf ankommen, ob die Krankenkassen für einen "Selbstversicherten" oder einen "Mitversicherten" Leistungen zu erbringen gehabt hätten.